

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten  
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl IX-P-32/2-1978 Bearbeiter o2742/2551 Datum  
ORR Bigl Kl. 15 4. Dezember 1978

Betrifft  
Gemeinde Brand-Laaben; Unterachutzstellung  
einer Sommerlinde in der KG. Pyrath  
(Parteder Maria, Pyrath 10)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9  
Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf  
Parzelle Nr. 320, KZ. 9, KG. Pyrath, Gemeinde Brand-  
Laaben, südwestlich des Wohnhauses Pyrath 10 stehen-  
de ca. 20 m hohe und ca. 400 Jahre alte Sommerlinde  
zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-  
gestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestal-  
tendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümerin mit der Unterachutzstellung einver-  
standen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirke-  
hauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen  
Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag  
zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Frau Maria Parteder, Pyrath 10, 3053 Laaben;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Brand-Laaben;

Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,  
3040 Neulengbach

- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch,  
3040 Neulengbach;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, (Abt. II/3,  
1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

E i g e  
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Wider*

B e s c h l e s s

Wie durch eine Entscheidung der Bezirksforstinspektion fest-  
gestellt wurde, stellt dieses Katastralgemeinschafts-  
kataster die Lage des Grundstückes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keineswegs  
die Vollstreckbarkeit hinsichtlich des Rechtszuges.

St. Pölten, am 3.4.1979



Gegen diesen Bescheid kann die Beschwerde nach Zustellung  
an den Bezirkshauptmann des Bezirks  
erhoben werden. Die Kosten dieses  
Bescheides sind zu bezahlen, eine  
Rechtsbeschwerde ist zu stellen.

1) Frau Maria ...  
2) Herr ...